

## Klimafonds

Im Sinne der Klimaoffensive 2020 werden vom Rat der Stadt Ibbenbüren Haushaltsmittel für einen Klimafonds zur Verfügung gestellt, dessen Mittel künftig für Dach- und Fassadenbegrünung sowie für Maßnahmen für das Regenwassermanagement verwendet werden.

### 1. **Zuwendungszweck**

Ziel des Förderprogramms „Klimafonds“ ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Ibbenbüren.

### 2. **Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen**

#### 2.1 **Allgemein**

- a) Antragsberechtigt sind zu den Punkten 2.2 – 2.4 natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum bestehenden Objekte innerhalb der Stadtgebiet Ibbenbüren.
- b) Pro Haushalt wird max. ein Antrag pro Förderbereich bezuschusst. Eine gleichzeitige Antragsstellung in allen Bereichen ist möglich und erwünscht.
- c) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht auf Grund rechtlicher Vorgaben (z.B. Auflagen aus dem Bebauungsplan, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Auflagen bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) durchgeführt werden müssen.
- d) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

#### 2.2 **Dachbegrünung**

Förderfähig sind Maßnahmen zu Dachabdichtung im Rahmen der Dachbegrünung, der Aufbau der Vegetationsschicht inkl. Schutzvlies und Filtermatte, Drainmatte, Substrat, Ansaat und Pflanzen. Zu verwenden sind mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen. Es werden nur Dachbegrünungen auf Dächern von oberirdischen Geschossen gefördert (keine Tiefgaragenbegrünungen). Sanierungen von bereits vorhandenen Gebäudegrün, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z. B. bei Dachterrassen) oder sonstige Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Dekoration werden nicht gefördert.

Bei der gleichzeitigen Umsetzung eines Solar-Gründachs erhöht sich die Förderpauschale um 5 Euro/m<sup>2</sup>.

Hinweise zur Eignung Ihres Daches als Gründach finden Sie unter: <https://www.solare-stadt.de/kreis-steinfurt/>

#### 2.3 **Fassadenbegrünung**

Förderfähig sind vorbereitende Maßnahmen (Entsiegelung, Schutzanstriche und Verfugen), Bodenaufbereitung, Rankhilfen und Pflanzen.

Zu verwenden sind mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen. Gefördert werden nur bodengebundene und fassadengebundene Systeme, keine Pflanzkübel.

## 2.4 Maßnahmen für das Regenwassermanagement

Gefördert werden Regenwassertonnen und Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 200 l. Bei der Installation darf keine Neuversiegelung von unberührtem Boden stattfinden.

Hinweis: Bei Regenwasserzisternen ist, sofern das Regenwasser für den Hausgebrauch genutzt werden soll, der Einbau eines Zwischenzählers für die Berechnung der Kanalgebühren erforderlich. Die Zisterne muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, damit überschüssiges Wasser in den Kanal abgeleitet werden kann.

## 3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Gründach (Ziff. 2.2) - maximal 20 Euro/m<sup>2</sup>/brutto  
zzgl. Bonus für Solar-Gründach - zuzüglich 5 Euro/m<sup>2</sup>/brutto
- Fassadenbegrünung (Ziff. 2.3) - maximal 20 Euro/m<sup>2</sup>/brutto (Beetlänge)
- Regenwassermanagement (Ziff. 2.4) - 50% der förderfähigen Kosten;  
max. 500 Euro brutto

## 4. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die elektronische Antragsstellung per Mail ist zwingend. Ein Formular wird online zur Verfügung gestellt. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können berücksichtigt werden. Für jeden Fördergegenstand muss ein eigener Antrag gestellt werden.
- b) Die Fördermittel werden nach dem Windhundverfahren vergeben.
- c) Die Benachrichtigung ist verbunden mit einer Mittlrückstellung, sodass Kauf oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen vollzogen werden können. Nachträgliche Umwidmungen oder Änderungen sind ausgeschlossen.
- d) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- e) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Ibbenbüren übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme.

## **6. Weitere Bestimmungen und Ausschluss der Förderung**

- a) Eine Förderung ist nur bei Maßnahmen möglich, mit denen nicht vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie begonnen wurde. Maßgeblich ist das Datum der Auftragsvergabe bzw. der Bestellung. Die Vergabe von Planungsleistungen gilt nicht als Baubeginn.
- b) Das Antragsverfahren wird zweistufig durchgeführt:
  - In Stufe 1 erhält der Antragssteller nach vollständiger Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Vorliegen der Förderbedingungen eine Förderzusage. Damit wird die Mittelrückstellung gewährleistet.
  - In Stufe 2 werden die Fördermittel nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich Rechnung und Zahlungsnachweis an den Antragsteller überwiesen. Die Einreichung des Verwendungsnachweises muss spätestens bis zum 30.11. eines Jahres erfolgen, ansonsten erlischt die Förderzusage.
- c) Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln.
- d) Den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.
- e) Die Stadt Ibbenbüren behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen (3 % über dem jeweils gültigen Basiszins) zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn der geförderte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Kauf bzw. Errichtung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an dem geförderten Gegenstand gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über.
- f) Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

## **7. Leistungsnachweis und Fristen**

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens bis zum 30.11. eines Jahres bei der Stadt Ibbenbüren eingereicht werden:

- a) eine Kopie der Rechnung,
- b) gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- c) ein Foto der durchgeführten Maßnahme

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Ibbenbüren einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Ibbenbüren behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

## **8. Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Ibbenbüren.

## **9. Rückforderung von Zuschüssen**

Die Stadt Ibbenbüren behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Klimafonds vom 01.04.2023 außer Kraft.